

**Verwaltungsvorschrift über die Gewährung
von Fördermitteln im Rahmen der Zukunftsinitiative Stadtteil
(VV ZIS 2007)**

Vom 28.03.2007

SenStadt IV B 1 (Telefon: 9012-4504)

Auf Grundlage der Landeshaushaltsordnung von Berlin wird für die Gewährung von Fördermitteln der Zukunftsinitiative Stadtteil im Einvernehmen mit den Senatsverwaltungen für Finanzen und für Wirtschaft, Technologie und Frauen bestimmt:

Die Zukunftsinitiative Stadtteil dient

- der Verbesserung der Beschäftigungspotenziale in den Quartieren durch lokale Netzwerkbildung und wissensorientierte Infrastrukturen,
- der Stabilisierung der Berliner Bevölkerung und dem Erhalt der sozialen Mischung durch die Sicherung der Attraktivität und der dauerhaften Marktfähigkeit von Quartieren,
- der Gewährleistung eines gleichen Zugangs zu Beschäftigung und öffentlichen Dienstleistungen für alle Menschen, unabhängig von Wohnort, sozialem Status und ethnischer Herkunft,
- der Verringerung von Flächenverbrauch und regionalen Verkehrsbelastungen durch Revitalisierung brachgefallener Flächen als (Experimentier-)Räume, insbesondere für Forschung, Gewerbe und Dienstleistungen,
- der Verbesserung der Qualität der städtischen Umwelt.

1 Zweck; Rechtsgrundlagen

1.1 Zweckbestimmung

Das Land Berlin gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift Projektförderungen. Die Zukunftsinitiative Stadtteil unterstützt die Umsetzung integrierter, quartiersbezogener Entwicklungskonzepte zur Regenerierung von Quartieren mit sozio-ökonomischen und städtebaulichen Problemlagen sowie zur Anpassung der vom demografischen und wirtschaftlichen Wandel betroffenen Gebiete.

Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln des Landes Berlin, aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen der Prioritätsachse „Integrierte Stadtentwicklung und Umwelt“ des „Operationellen Programms des Landes Berlin für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Förderperiode 2007-2013“ und aus Mitteln des Bundes gemäß der „Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen“ (VV Städtebauförderung).

1.2 Rechtsgrundlagen

Das Land Berlin gewährt auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.7.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds, der VO (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.7.2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie der VO (EG) Nr. 1828/2006 vom 8.12.2006 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur VO (EG) Nr. 1083/2006 und der VO (EG) Nr. 1080/2006, der VV Städtebauförderung sowie der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften nach dieser Verwaltungsvorschrift Fördermittel für Vorhaben gemäß Ziffer 2. Der EFRE beteiligt sich an den einzelnen Projekten mit bis zu 50 %.

1.3 Förderstelle

Förderstelle ist die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung – Abteilung IV –.

Sofern die lokale Durchführungssteuerung per Kooperationsvereinbarung den Bezirken übertragen wurde, nehmen diese die Aufgaben der Förderstelle gemäß dieser Verwaltungsvorschrift nach den Maßgaben der Vereinbarung wahr.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Förderprogramme

Die Förderung erfolgt über die Programmteile:

- a) Soziale Stadt (Quartiersmanagement, Stadtteilverfahren Intervention, Stadtteilverfahren Prävention)
- b) Stadterneuerung
- c) Stadtumbau Ost
- d) Stadtumbau West
- e) Bildung im Quartier (BiQ)

Die Teilprogramme „Stadtteilzentren“ und „Innenstadtentwicklungsfonds“ werden mittels gesonderter Vorschriften umgesetzt.

2.2 Räumliche Abgrenzung

2.2.1 Bei den Programmen zu a) bis d) erfolgt die Förderung innerhalb räumlich abgegrenzter Gebiete entsprechend den jeweils aktuellen Senatsbeschlüssen.¹

2.2.2 Förderfähig sind auch Einrichtungen und Angebote außerhalb der Fördergebiete, die eine wichtige Versorgungsfunktion für diese Gebiete übernehmen (z.B. Schulen und Kindertagesstätten, in deren Einzugsbereich das Fördergebiet liegt).

Die Entscheidung obliegt der Förderstelle.

2.3 Förderfähige Maßnahmen

Im Sinne einer integrierten Quartiersentwicklung sind folgende Vorhaben – einschließlich von Leistungen zur Planung, Projektsteuerung, Begleitung und Evaluierung – grundsätzlich förderfähig:²

2.3.1 Lokale Ökonomie und Beschäftigung

Hierzu gehören insbesondere:

- Wirtschaftsorientiertes Stadtteilmarketing
- Business Improvement Districts³
- ethnische Ökonomie
- Erschließung neuer Beschäftigungsfelder
- Maßnahmen zur Heranführung an den bzw. Qualifizierung für den Arbeitsmarkt

2.3.2 Bürgerschaftliches Engagement

Hierzu gehören insbesondere:

- Lokale Aktivierung (einschließlich Bürgerinnen- und Bürgerfonds)
- Lokale Vernetzung (einschließlich Gebietsbeauftragte)
- Stadtteilkultur
- Interkulturelle Konfliktfähigkeit und Kommunikation

2.3.3 Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen

Hierzu gehören insbesondere:

¹ Dies sind zum Zeitpunkt des Erlasses der Verwaltungsvorschrift:

zu a) Senatsbeschluss vom 31.05.2005 (AH - Drs. Nr. 13/4001)

zu b) Sanierungsgebiete der 9. bis 11. Verordnung über die förmliche Festlegung der Sanierungsgebiete, GVBl. vom 08.10.1993, 03.12.1994, 25.10.1995

zu c) Senatsbeschluss vom 20.08.2002

zu d) Senatsbeschluss vom 29.11.2005

² Ausgaben für den Wohnungsbau sind aus EFRE-Mitteln nicht förderfähig.

³ Findet im Programmteil Soziale Stadt keine Anwendung.

- Verbesserung der Qualität von Bildungsangeboten und -infrastruktur
- Verbesserung des Zugangs von Migranten zu öffentlichen Dienstleistungen
- Anpassung von sozialer Infrastruktur und öffentlichen Dienstleistungen an die demografische Entwicklung, auch durch Umbau, Umnutzung und Neubauvorhaben
- Sozial-präventive Angebote, insbesondere für Kinder und Jugendliche

2.3.4 Qualität der städtischen Umwelt

Hierzu gehören insbesondere:

- Förderung des umweltfreundlichen Verkehrs (Fuß, Rad, ÖPNV) einschließlich von Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit
- Aufwertung des Stadtraums (Straßen, Plätze, Grünflächen) einschließlich von Maßnahmen zur Verbesserung von Sicherheitsempfinden und Umweltsituation (z.B. Lärmsenkung)
- Aufwertungsmaßnahmen im Stadtraum auf privaten Flächen
- Revitalisierung von Brachflächen (Wieder- und Zwischennutzung)
- Rückbau leerstehender, dauerhaft nicht mehr benötigter Gebäude oder Gebäudeteile⁴
- Anpassung der städtischen Infrastruktur
- Erhalt von Gebäuden mit baukultureller Bedeutung⁵

2.3.5 Übergreifende Vorhaben

Hierzu gehören insbesondere:

- Vorhaben zur Vorbereitung der Gesamtmaßnahme
- Erarbeitung und Fortschreibung gebietsbezogener Handlungs- und Entwicklungskonzepte
- Stadtweite Vernetzung von gebietsbezogenen Aktivitäten
- Publizität und Öffentlichkeitsarbeit
- Monitoring, Evaluierung und Programmbegleitung

3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie Behörden.

Im Falle baulicher Maßnahmen ist die Verfügungsberechtigung über die betroffenen Grundstücke nachzuweisen.

4 Fördervoraussetzungen

4.1 Vereinbarkeit mit der gebietsbezogenen Entwicklungsstrategie

Lokale Vorhaben gemäß Ziffern 2.3.1 bis 2.3.4 werden nur gefördert, wenn sie mit der gebietsbezogenen Entwicklungsstrategie⁶ im Einklang stehen. Sofern lokale Gremien (z.B. Quartiersräte und Steuerungsrunden) eingerichtet sind, ist deren Mitwirkung Voraussetzung für die Förderung.

4.2 Anforderungen an Anträge

Folgende Anforderungen sind einzuhalten und im Antrag zu dokumentieren:

- a) projektbezogene Indikatoren gemäß den Festlegungen des Operationellen Programms
- b) Konzept zu Publizität und Beteiligungsverfahren
- c) Aussagen zu den Querschnittszielen (Gender Mainstreaming, Umweltschutz, Integration)

4.3 Maßnahmebeginn

Mit der Durchführung von Vorhaben darf vor Bewilligung nicht begonnen worden sein.

Auf Antrag kann die Förderstelle einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zustimmen.

⁴ Findet im Programmteil Soziale Stadt keine Anwendung.

⁵ Findet im Programmteil Soziale Stadt keine Anwendung.

⁶ Im Programmteil Soziale Stadt: Entwicklungskonzept gemäß § 171e Abs. 4 BauGB; im Programmteil Stadterneuerung: Rahmenplan; im Programmteil Stadtumbau: Städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 171b Abs. 2 BauGB.

4.4 Zustimmung zur Datenverarbeitung

Personenbezogene, antragsgebundene Daten sind durch die Förderstelle zu erheben. Sofern das Bezirksamt die Aufgaben der Förderstelle wahrnimmt, übermittelt es die für die Programmdurchführung erforderlichen Daten an die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung. Diese ist für die Berichterstattung verantwortlich und übermittelt im Rahmen dieser Tätigkeiten die erforderlichen Daten an die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung, an die für Wirtschaft und Stadtentwicklung zuständigen Bundesministerien und an die Europäische Kommission. Die Europäische Kommission nutzt die Daten zur Finanzkontrolle und für die Evaluierung der Strukturfondsförderung. Die Erhebung und Übermittlung der Daten erfolgt auf Basis von § 10 (1) und § 6 (1) Nr. 1 Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) in Verbindung mit den Artikeln 6, 7 und 37 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 vom 08.12.2006.

Der Antragsteller muss der Erhebung und Übermittlung dieser Daten zustimmen. Wird die Zustimmung verweigert, werden keine Fördermittel bewilligt.

5 Art und Umfang der Förderung

5.1 Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung erstellt jährlich fortzuschreibende Programme mit den Vorhaben, für die Fördermittel eingesetzt werden können.

Die Bewertung und Auswahl der Vorhaben erfolgt anhand der folgenden Kriterien:

- Beitrag zur Stabilisierung, Aufwertung und Entwicklung des Gebietes
- Defizitabbau bzw. Anpassung bei sozialer Infrastruktur und Angeboten
- Beitrag zu Wettbewerbsfähigkeit, Bildung und Beschäftigung (Lissabon-Agenda)
- Partizipation, Aktivierung und Förderung des sozialen Zusammenhalts
- Beitrag zu den Querschnittszielen (Nachhaltigkeit, Chancengleichheit, Integration)
- Einsatz von Eigen- und Drittmitteln; Wirtschaftlichkeit
- Tragfähigkeit nach Auslaufen der Förderung

5.2 Die Förderung von Institutionen außerhalb der Berliner Landesverwaltung erfolgt über Aufträge und Zuwendungen.

Bei Zuwendungen werden die Fördermittel als Projektförderung in der Regel in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt; § 44 LHO (nebst Ausführungsvorschriften) und §§ 48, 49, 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind anzuwenden. Es gelten die nachfolgenden Bestimmungen mit Ausnahme der Ziffer 7.4. Maßgeblich sind die mit dem Zuwendungsbescheid erlassenen Bestimmungen.

Für Aufträge sind die Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

5.3 Die Förderung von Institutionen der Berliner Landesverwaltung erfolgt über Finanzierungszusagen. Sofern zweckmäßig, können die Förderbedingungen auch in Verwaltungsvereinbarungen geregelt werden. Für die Bewirtschaftung der Mittel finden die Regelungen zur Auftragswirtschaft Anwendung. Es gelten die nachfolgenden Bestimmungen mit Ausnahme der Ziffer 7.3.

5.4 Die Förderung beträgt bis zu 100% der förderfähigen Kosten. Der Antragsteller soll sich am Gesamtvorhaben mit Eigenleistungen in Höhe von mindestens 10 % beteiligen.

Eine Kumulierung der gewährten Fördermittel für dasselbe Vorhaben mit anderen Förderungen, in denen EU- oder Bundesmittel enthalten sind, ist ausgeschlossen.

5.5 Unternehmensbeihilfen werden nur im Rahmen der de minimis-Regelungen (VO Nr. 1998/2006 vom 15.12.2006) vergeben.

5.6 Grundsätzlich förderfähig sind nur tatsächlich getätigte Ausgaben (Geldzahlungen). Gewährleistungseinhalte sind förderfähig, wenn eine tatsächliche Zahlung des Fördernehmers erfolgt ist (z.B. in Form von Bürgschaften).

Darüber hinaus sind als sonstige Aufwendungen förderfähig:

- Sachleistungen (Bereitstellung von Immobilien, Material oder Arbeitsleistungen), sofern sie Marktwerte für vergleichbare Leistungen nicht übersteigen und deren Erbringung nachgewiesen ist (z.B. über Stundenzettel bei Dienstleistungen);

- Gemeinkosten, wenn sie auf tatsächlichen Kosten beruhen und eine anteilige Zurechnung zum Fördervorhaben möglich ist. Ausnahmen hiervon kann die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung im Rahmen der EU-Strukturfondsverordnungen zulassen, sofern die Durchschnittskosten vergleichbarer Vorhaben dabei nicht überschritten werden.

- 5.7 Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken sind förderfähig, wenn der Grunderwerb zur Durchführung einer Maßnahme erforderlich ist.⁷
- 5.8 Sach- und Personalkosten der öffentlichen Verwaltung sind nicht förderfähig.
- 5.9 Wird ein Teil der Förderung durch private Mittel aufgebracht, so ersetzen diese den Anteil Berlins in entsprechendem Umfang.⁸
- 5.10 Bei Bauvorhaben ist eine Kostenberechnung nach DIN 276 Bemessungsgrundlage der Förderung.

6 Sonstige Förderbestimmungen

- 6.1 Die Dauer der Zweckbindung der geförderten Maßnahme wird – vorbehaltlich anderer Regelungen in der Bewilligung – auf 10 Jahre festgesetzt.
- 6.2 Für die Durchführung des Vorhabens erforderliche Leistungen, auch wenn sie nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbar sind, sollen in konkurrierenden Verfahren vergeben werden. Sofern sich der Antragsteller bereits für die Antragserstellung der Leistungen eines Dritten bedient hat, darf dieser mit Leistungen der Fördermaßnahme nur direkt beauftragt werden, wenn für die Auswahl ein konkurrierendes Verfahren durchgeführt wurde.
- 6.3 Im Interesse der Berliner kleinen und mittleren Unternehmen ist der kleinteiligen bzw. gewerkweisen Auftragsvergabe Vorrang einzuräumen. Die Vergabe an Generalübernehmer/innen ist ausgeschlossen.
- 6.4 Wegen der Haushalts- und Wirtschaftslage Berlins kann die Förderzusage aus triftigem Grund widerrufen oder vermindert werden, wenn Mittel nach dem festgestellten Haushaltsplan von Berlin oder aufgrund haushaltswirtschaftlicher Sperrungen nicht verfügbar sein sollten.
- 6.5 Aus der Gewährung der Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung, insbesondere auch nicht im bisherigen Umfang, geschlossen werden. Dieses Finanzierungsrisiko ist vom Zuwendungsempfänger bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu beachten. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes kann hierfür nicht geltend gemacht werden.
- 6.6 Die Prüfbefugnis gemäß Ziffer 7 ANBest-P erstreckt sich auch auf die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung als programmdurchführende Stelle, die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen als EFRE-Verwaltungsbehörde, die Europäische Kommission und den Europäischen Rechnungshof sowie von diesen Beauftragte. Die Prüfrechte des Rechnungshofs von Berlin gemäß § 91 Abs. 2 LHO bleiben unberührt.
- 6.7 Auf die Fördergeber ist in Publikationen, auf Baustellenschildern und über Hinweistafeln in geeigneter Form hinzuweisen.
Die Bestimmungen der Europäischen Union zur Publizität gemäß den Artikeln 8 und 9 der VO Nr. 1828/2006 sind zu beachten.

⁷ Weitergehende Regelungen des Artikel 7 (1) b der EFRE-Verordnung und der VV Städtebauförderung sind zu beachten.

⁸ Weitergehende Regelungen der VV Städtebauförderung sind zu beachten.

7 Förderverfahren

7.1 Antragstellung

Anträge auf Förderung sind bei der durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung eingerichteten Programmservicestelle einzureichen. Gleiches gilt für Zahlungsabrufe, Zahlungsnachweise und Verwendungsnachweise.

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung stellt hierzu Formulare bereit.

In einigen Programmteilen hat vor der Antragstellung die gebietsbezogene Abstimmung auf Grundlage einer Antragsskizze zu erfolgen.

7.2 Bewilligung

7.2.1 Die Fördermittel werden nur bei Vorliegen vollständiger Unterlagen bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung oder auf eine bestimmte Höhe der Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift besteht nicht. Die Förderstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel

7.2.2 Bei Maßnahmen in späteren Haushaltsjahren kann in Ausnahmefällen – sofern das Vorhaben noch nicht hinreichend spezifizierbar ist – eine vorläufige Bewilligung zu Lasten der verfügbaren Programmmittel erfolgen. Vollständige Unterlagen sind spätestens 3 Monate vor Maßnahmebeginn vorzulegen.

7.2.3 Die Mittel dürfen nur für die beantragte Maßnahme und gemäß des Finanzplanes eingesetzt werden. Der Bewilligungsbetrag ist der Förderhöchstbetrag. Wesentliche Änderungen des Finanzplanes bedürfen der Zustimmung der Förderstelle.

7.2.4 Eine Abweichung von den festgelegten Jahresraten (Vorziehen, Übertragen ins Folgejahr) ist schriftlich bei der Förderstelle zu beantragen und mit einer Begründung zu versehen. Diese kann der Änderung zustimmen, sofern die Haushaltssituation dies zulässt.

7.3 Zahlungsabrufe und -nachweise bei Zuwendungen

7.3.1 Auszahlungen der Fördermittel erfolgen auf Antrag mit dem von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung bereitgestellten Formblatt.

Im Rahmen des Zahlungsabrufs sind die bisher erfolgten Zahlungen anhand von Belegen nachzuweisen und der Mittelbedarf der kommenden zwei Monate plausibel darzustellen.

7.3.2 Zahlungen erfolgen bis zur Höhe von 95 % der Fördersumme auf Basis des im Zahlungsabruf dargelegten Mittelbedarfs. Eine Restauszahlung von 5 % soll erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgen.

In besonderen Fällen (z.B. bei vorgeschriebener Weitergabe an Dritte) kann die Förderstelle eine Auszahlung in voller Höhe zulassen; bei Fällen von geringer finanzieller Bedeutung kann abweichend von Nr. 7.2 AV zu § 44 LHO auf die Zweimonatsfrist verzichtet werden.

7.3.3 Die Mittel der jeweiligen Jahresrate sind bis zum 30.11. des Jahres abzurufen.

7.4 Mittelbereitstellung und Zahlungsnachweise bei Finanzierungszusagen

7.4.1 Die Bereitstellung der Mittel erfolgt im Zuge der Auftragswirtschaft (Nr. 3.2 AV § 9 LHO).

7.4.2 Die Mittel der jeweiligen Jahresrate sind bis zum Jahresende abzurufen.

7.4.3 Die erfolgten Zahlungen sind mit dem von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung bereitgestellten Formblatt jeweils zum Quartalsende nachzuweisen, sofern keine anderweitigen Regelungen getroffen wurden.

7.5 Verwendungsnachweis; Rückforderungen

7.5.1 Der Verwendungsnachweis ist spätestens zwei Monate nach Abschluss des Vorhabens vorzulegen. Er besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis, einem Sachbericht und der Darstellung der Zielerreichung bei den programmbezogenen Indikatoren.

7.5.2 Zwischennachweise sind zum 31.01. des Folgejahres vorzulegen.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Geltungsdauer

- 8.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt von Berlin in Kraft. Mit Ablauf des 31.12.2013 tritt sie außer Kraft.
- 8.2 Mit dem Erlass dieser Verwaltungsvorschrift gelten die Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Zuwendungen für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen, zur städtischen und lokalen Infrastruktur und zur Aufwertung von Großsiedlungen und Gebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf sowie Sanierungs- und Stadtumbaugebieten (VV SozStadt 2005) vom 10. Oktober 2005 ausschließlich nur noch für Projekte, die in den Programmjahren bis 2006 vorläufig oder endgültig bewilligt wurden, bzw. für sich aus diesen Mitteln ergebende Unbewilligungen.